



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-----------------|---|
| Sitzung: | 35. IFRS-FA / 05.02.2015 / 15:15 – 16:15 Uhr |
| TOP: | 09 – IASB Standardentwurf ED/2014/5: Änderungen an IFRS 2 |
| Thema: | Diskussion des Standardentwurfs, Vorbereitung der Stellungnahmen an IASB und EFRAG |
| Papier: | 35_09b_IFRS-FA_IFRS 2 amend LitBeispiel |

Vorbemerkung

- 1 Dieses Papier erläutert anhand eines Beispiels die unterschiedlichen Ansichten zur Behandlung des Falls, in dem eine ursprünglich als *equity-settled* klassifizierte SBP Transaktion aufgrund geänderter Konditionen ihre Klassifizierung während des Erdienungszeitraums ändert. Die Erläuterungen und das Beispiel waren Bestandteil der Unterlage **34_09b** der vergangenen Sitzung des IFRS-FA.

Annahmen für das Beispiel

- 2 Folgende Annahmen werden zugrunde gelegt: Der *Fair Value* der Zusage steigt bis zum Modifikationszeitpunkt. Die Modifikation selbst hat keinen Einfluss auf den *Fair Value* der Zusage, d.h. es entsteht kein *incremental fair value*. Nach der Modifikation ändert sich der *Fair Value* der Zusage nicht.
- 3 Zu Beginn des Jahres 2014 gewährt das Unternehmen eine aktienbasierte Vergütung mit einem *Fair Value at grant date* von GE 500 für eine Dienstzeit von vier Jahren. Zu Beginn des Jahres 2016 ändern sich die Bedingungen, sodass die SBP Transaktion als *cash-settled* zu klassifizieren ist. Im Modifikationszeitpunkt beträgt der *Fair Value* beider Alternativen GE 600. Im Jahr 2017 schätzt das Unternehmen, dass die Verbindlichkeit mit GE 600 zu erfüllen sein wird (Erfüllung im Jahr 2018).

Bilanzierung bis zum Modifikationszeitpunkt

- 4 Bis zum Ende des Jahres 2015 hat das Unternehmen aufwandswirksam eine Kapitalrücklage (im Folgenden „KRL“) i.H.v. GE 250 erfasst. Dies sind pro Jahr GE 125 (GE 500/4).



- 5 Zu Beginn des Jahres 2016 wird eine Verbindlichkeit von GE 75 zu Lasten der Kapitalrücklage bilanziert (2016 (1)). Der Betrag ergibt sich aus dem *Fair Value* der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt bezogen auf zwei bereits abgelaufene Perioden des gesamten Erdienungszeitraums von vier Jahren (GE 150 x 2/4).

Bilanzierung im Modifikationszeitpunkt

- 6 Im Modifikationszeitpunkt ist eine Verbindlichkeit zu erfassen, die auf dem *Fair Value* der geänderten Zusage und dem bereits abgelaufenen Erdienungszeitraum basiert (GE 300 = GE 600/4 x 2). In der Kommentarliteratur werden verschiedene Ansätze zur Gegenbuchung favorisiert. So wird in Teilen vorgeschlagen, das Eigenkapital um den gesamten Betrag der neu erfassten Verbindlichkeit zu kürzen, auch wenn die im Zusammenhang mit der SBP Transaktion erfasste Kapitalrücklage nicht ausreichend ist (Ansatz 1).

| Jahr | | Aufwand | Aufwand kum. | KRL | KRL kum. | Verbindl. | Verbindl. kum. |
|------|-----|---------|--------------|------|------------|-----------|----------------|
| 2014 | | 125 | 125 | 125 | 125 | | 0 |
| 2015 | | 125 | 250 | 125 | 250 | | 0 |
| 2016 | (1) | 0 | 250 | -300 | -50 | 300 | 300 |
| 2016 | (2) | 150 | 400 | | -50 | 150 | 450 |
| 2017 | | 150 | 550 | | -50 | 150 | 600 |

- 7 Es wird ferner die Ansicht vertreten, dass das Eigenkapital maximal um den bereits in der Kapitalrücklage erfassten Betrag aus der SBP Transaktion gekürzt werden darf (im Beispiel GE 250). Die Differenz wird sofort als Aufwand der Periode erfasst (Ansatz 2).

| Jahr | | Aufwand | Aufwand kum. | KRL | KRL kum. | Verbindl. | Verbindl. kum. |
|------|-----|---------|--------------|------|----------|-----------|----------------|
| 2014 | | 125 | 125 | 125 | 125 | | 0 |
| 2015 | | 125 | 250 | 125 | 250 | | 0 |
| 2016 | (1) | 50 | 300 | -250 | 0 | 300 | 300 |
| 2016 | (2) | 150 | 450 | | 0 | 150 | 450 |
| 2017 | | 150 | 600 | | 0 | 150 | 600 |

- 8 Während diese beiden Ansätze in den jeweiligen Kommentierungen als alternativlos angesehen werden, existiert eine weitere Auslegung, nach der das Unternehmen ein Bilanzierungswahlrecht bezüglich Ansatz 1 und Ansatz 2 hat.